Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 13. Октября.

№ 118. **Freitag, 13. October.** **1867.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 6. October c. ist der Rentmeister derselben, Collegien-Assessor Albinus Röder seiner Bitte gemäß mit der seinem bisherigen Amte zustehenden Uniform des Dienstes entlassen.

Mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 20. September c. Nr. 191 sind beim Livländischen Gouvernements-Gefängniß-Comité zu Collegien-Assessoren befördert worden, die Titulairräthe: der Rentmeister Nikolai Lemcke (v. 16. April 1866) und der Buchhalter und Controleur Iwan Dohnberg (v. 15. Februar 1867).

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge desfallsiger Unterlegung der **Wendenschen Kreis-Rekruten-Empfangs-Commission** wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur Kenntniß aller derer, die es angeht gebracht, daß die nächste **Sitzung** der genannten Commission auf **den 31. October** c. anberaumt worden ist, die Anmeldungen zur Rekrutenabgabe jedoch am Tage vorher in der Kanzellei der genannten Commission abzugeben sind. Nr. 2377.

Us Zehfu Kreises rekruschu sanemschanas komissijas luhgschanu teek no Widsemmes Gubernijas Waldischanas wisseem, kam to waijaga, sinnams darrihts, ka schihs wirsu peeminnetas kommissijas tuwakaja saeeschana us to 31. Oktober schi gaddâ irr nolikta, bet peemeldeschanas par rekruschu nodohschanu deenu papreekschi wirsu peeminnetas kommissijas kanzeleja nodohdamas. Nr. 2377.

Da zufolge Mittheilung der Semipalatinskischen Bezirksverwaltung der von dem Commandeur des zehnten Weittich-Sibirischen Linien-Bataillons dem verabschiedeten Gemeinen Gawril Wassiljew **Isakow** unterm 11. Juli 1858 sub Nr. 684 ausgestellte **Abschiedsukas abhanden gekommen**, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darüber zu wachen, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 2379.

In Folge desfallsiger Requisition des Livländischen Kameralhofs wird von der Livländischen Gouvern.-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem Peter Michael **Chartschenko** sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen, von demselben im Ermittelungsfalle an rückständigen Stempelpapiergeldern 1 Rbl. 20 Kop. beizutreiben und zur Kronskasse einzuzahlen, über das Geschehene aber anher zu berichten. Nr. 2326.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiedurch sämmtlichen Land- und Stadtpolizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem der Abgabe zum Rekruten für die letzte Hebung unterliegenden, zur Weißensteinschen Stadtgemeinde verzeichneten Bürger Abram Leontjew **Jekareschoff** sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle unverzüglich an das Weißensteinsche Vogteigericht arrestlich auszusenden. Nr. 2327.

In Folge desfallsiger Requisition des Commandeurs des in Riga stehenden Ostrowschen 100. Infanterie-Regiments wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hiemit aufgetragen, nach dem im Jahre 1860 von den Kronsbauern des Dorfes Klutschew im Sergatschschen Kreise des Nishegorodschen Gouvernements zum Rekruten abgegebenen, einmal schon bestraften Gemeinen des genannten Regiments Afonassi **Borjatschichin**, welcher am 16. September c. eigenmächtig aus der Kaserne sich entfernt hat, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an den Commandeur des Ostrowschen Infanterie-Regiments arrestlich auszusenden.

Signalement: Alter 27 Jahre, Größe 2 Arschin $5^1/_4$ Werschok, Haare und Augenbrauen dunkelbraun, Augen dunkelgrau, Nase mäßig und spitz, Mund gewöhnlich, Kinn voll und rund, Gesicht glatt, weiß und rund. Nr. 2324.

In Folge desfallsiger Requisition des Commandeurs des in Riga stehenden Ostrowschen 100. Infanterie-Regiments wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hiemit aufgetragen, nach dem im Jahre 1854 von der Gemeinde des Kronsgutes Felixberg im Hasenpothschen Kreise des Kurländischen Gouvernements zum Rekruten abgegebenen einmal schon bestraften Gemeinen des genannten Regiments Ansche **Gailis**, welcher am 28. September c. aus der Kaserne sich eigenmächtig entfernt hat, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an den Commandeur des Ostrowschen Regiments arrestlich auszusenden.

Signalement: Alter 35 Jahre, Größe 2 Arschin 5 Werschok, Haare und Augenbraun blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht glatt. Nr. 2380.

In Folge desfallsiger Requisition der Kurländischen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hiemit aufgetragen, nach der mit dem Namen Olga Onissimowa zur orthodox-griechischen Confession übergetretenen ehemaligen Mitauschen Ebräerokladistin Kresse Pauline **Jacobsohn** sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und von derselben im Ermittelungsfalle 80 Kop. an restirenden Stempelpapiergeldern für ihre Umschreibung beizutreiben und zur Kronskasse einzuzahlen, über das Geschehene aber anher zu berichten. Nr. 2378.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Livländischen Landraths-Collegium wird desmittelst bekannt gemacht, daß die Livländische Ritterschaft **zwei Freistellen für Schüler der Rigaschen polytechnischen Schule zu besetzen** hat. Aspiranten auf diese Freistellen haben ihre Gesuche an den Livländischen Adels-Convent zu richten. Nr. 1934.

Riga, im Ritterhause am 6. October 1867. 1

Aus den **Briefkasten** die einzig und allein zum Einlegen der ordinairen Correspondenz bestimmt sind, werden öfterer recommandirte und sogar lose Briefe mit Geld-Einlagen, sowie Couverts auf Allerhöchsten Namen und Bittschriften anderer Art mit Postmarken versehen, ausgenommen.

Zur Vermeidung derartiger Unregelmäßigkeiten, sowie ungehöriger und unbegründeter Reclamationen und Nachtheile, sieht sich das Rigasche Gouvernements-Post-Comptoir genöthigt, im Interesse des Publikums hiemit in Erinnerung zu bringen, daß dergleichen Briefe und Couverts nicht ihrer Bestimmung nach befördert werden, sondern im Post-Comptoir zurückbleiben müssen.

Nr. 8655.

Изъ письменныхъ ящиковъ, предназначенныхъ единственно для опусканія простой корреспонденціи, часто вынимаются рекомендованныя письма и даже незапечатанныя письма съ денежными вложеніями, какъ равно и конверты на Высочайшее имя и другаго рода прошенія, съ наклеенными марками.

Для устраненія подобнаго рода неправильностей, какъ равно несоотвѣтственныхъ и неосновательныхъ жалобъ и предосужденій, Рижская Губернская Почтовая Контора вынужденною находится въ интересъ публики напоминать симъ, что подобныя письма и конверты не могутъ быть отправляемы по назначенію, а должны оставаться въ Почтовой Конторѣ.

№ 8655. 3

Nachdem die Besitzer der unten benannten Güter zum März 1868 um Darlehne aus der Creditkasse nachgesucht haben, macht die Verwaltung der Allerhöchst bestätigten estländischen adligen Cre-

ditkasse solches hiemit bekannt, damit diejenigen, welche gegen die Ertheilung der gebetenen Darlehne Einwendungen zu machen haben und deren Forderungen nicht ingrossirt sind, sich bis zum 1. Februar 1868 in der Kanzlei dieser Verwaltung schriftlich melden, die Originalien sammt deren Abschriften auf welche ihre Forderungen sich gründen einliefern und hieselbst ihre ferneren Gerechtsame wahrnehmen mögen, indem nach Ablauf dieses Termins keine Bewahrungen angenommen und der Creditkasse den §§ 103 und 106 des Allerhöchst bestätigten Reglements gemäß die Vorzugsrechte wegen der nachgesuchten Darlehne eingeräumt sein werden:

Allafer, Metzikus, Paschlep, Layküll, Wannamois und Seyer.

Reval, den 1. October 1867.

Nr. 383. 2

Auf Grund bestehender Vorschriften werden von dem Amtsgerichte der Kaiserlichen Stadt Riga alle Diejenigen, **welche gesonnen sind, im Jahre 1868 hier am Orte ein Handwerk**, zünftiges sowohl als freies, für eigene Rechnung **zu betreiben**, desmittelst aufgefordert und verpflichtet, sich dieserhalb unter Beibringung ihrer Legitimationen und der nach Maßgabe des Umfanges ihres Gewerbebetriebes in Anleitung der Bestimmungen des Handels- und Gewerbesteuer-Reglements vom 9. Februar 1865 für das Jahr 1868 gelösten Gewerbescheine bei diesem Amtsgerichte vom 1. November bis zum 30. December dieses laufenden Jahres zu melden und über ihren Gewerbsbetrieb die erforderliche Anzeige zu machen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie wegen unterlassener Meldung in die gesetzlich vorgeschriebene Strafe werden condemnirt werden.

Riga, Rathhaus den 7. October 1867.

Nr. 2151. 2

Цеховой Судъ Императорскаго города Риги на основанiи дѣйствующихъ постановленiй симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои въ будущемъ 1868 году намѣрены производить въ семъ городѣ на свой счетъ какое либо ремесло, цеховое или вольное, и обязываетъ ихъ явиться въ сей цеховой Судъ съ 1. Ноября по 30. Декабря сего года съ представленiемъ своихъ видовъ и билетовъ на производство промысла, взятыхъ ими на основанiи положенiя о пошлинахъ за производство торговли и промысловъ отъ 9. Февраля 1865 года смотря по объему ихъ промысловъ и о производимыхъ ими промыслахъ дѣлать надлежащее объявленiе, въ противномъ случаѣ они должны приписывать себѣ самимъ, когда за неявку приговариваемы будутъ установленнымъ взысканiямъ. № 2151.

Рига въ Ратгаузѣ 7. Октября 1867 года. 2

Zu Anfang des Jahres 1868 wird beabsichtigt, ein Russisches Gymnasium, welches mit Allerhöchster Genehmigung die Benennung: „das **Alexander-Gymnasium**" führt, in der Stadt Riga zu eröffnen.

Diejenigen, welche wünschen, ihre Kinder dieses Gymnasium besuchen zu lassen, werden hierdurch aufgefordert, sich vorläufig bei dem Inspector der Rigaschen russischen Kreisschule, Collegien-Assessor Lunin zu melden.

Zugleich wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Schulgeld des erwähnten Gymnasiums vorerst bis auf fernere Verfügung auf 20 Rbl. jährlich festgesetzt ist.

Dorpat, den 3. October 1867.

Curator des Dorpatschen Lehrbezirks
Graf Keyserling.
Cancellei-Director A. Wilde.

Nr. 1743. 2

Съ начала будущаго 1868 года, предполагается открыть въ г. Ригѣ Русскую Гимназiю, которой съ Высочайшаго соизволенiя присвоено наименованiе: „Александровская."

Желающiе отдать своихъ дѣтей въ сiю Гимназiю, приглашаются къ заявленiю о томъ предварительно Смотрителю Рижскаго Русскаго уѣзднаго училища Коллежскому Ассесору Лунину.

Вмѣстѣ съ симъ доводится до всеобщаго свѣдѣнiя, что плата за ученiе въ упомянутой Гимназiи назначена впредь до особаго распоряженiя по 20 рубл. въ годъ.

Дерптъ, 3. Октября 1867 года.

Попечитель Дерптскаго Учебнаго Округа
Графъ Кейзерлингъ.
Правитель Канцелярiи А. Вильде.

№ 1744. 2

Mittelst Einbruchs sind in der Nacht vom 1. auf den 2. October aus der **Salisburgschen lutherischen Kirche geraubt**: ein silberner, inwendig vergoldeter Kelch nebst silbern-vergoldeter Patine und ein kleiner silberner Leuchter.

Die resp. Stadt- und Landpolizeien werden ersucht, Nachforschungen anzustellen, die etwa ermittelten Gegenstände so wie die unrechtmäßigen Eigenthümer derselben aber an das Wolmarsche Ordnungsgericht abzusenden.

Wolmar, Ordnungsgericht den 6. October 1867.

Nr. 7488. 2

Wenn von dem Schloß Ronneburgschen Bauern Schuhmacher Mahrz Zihzis die Anzeige anher gemacht worden ist, daß ihm in der Nacht vom 24. auf den 25. d. Mts. ein Kasten mit **Geld- und Werthdocumenten** als namentlich:

vier Reichsbankbillete à 100 Rbl. S. unter den Nummern 206797, 321706, 48092 und 48093

entwandt worden ist, als fordert das Wendensche Ordnungsgericht bei Bekanntmachung dessen diejenigen, welche über diese Werthpapiere irgend welche Nachweise zu ertheilen vermögen, auf, sich dieserhalb bei dieser Behörde zu melden.

Wenden, Ordnungsgericht den 26. Sept. 1867.

Nr. 4541. 1

No tahs Rihgas-Walmeeres-aprinki un Umurgas basnizas draudsê Krohna Wainischu muischas walsts waldischanas un walsts teesas zaur scho teek wissahm pilsfehtu- un semju polizejas waldischanahm un teesahm par sinnu un wehrâ likschanu issluddinahts ka wissus us schahs walsts waldischanas un walsts teesas adresseeretus teesas rakstus jeb grahmatas ne buhs zaur Straup- (Roop) bet zaur **Limbasche** (Lemsal) pasti us scheijen atsuhtiht.

Wainischu, walsts-skohlâ tai 4-tâ Oktoberî 1867.

Nr. 72. 2

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des zur Bauergemeinde des Gutes Brinckenhof verzeichneten Jurri Klaos, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche, sei es als privilegirte oder nicht privilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes Brinkenhof und der Appertinentien desselben, sei es aus irgend welchem anderen rechtlichen Titel, Einwendungen gegen die Seitens des supplicirenden Bauern Jurri Klaos mittelst am 30. December a. pr. zwischen ihm als Käufer und dem Erbbesitzer des im Wendauschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegenen Gutes **Brinkenhof** Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Wilhelm von Stryk als Verkäufer abgeschlossen, am 2. Mai d. J. sub Nr. 60 bei diesem Hofgerichte corroborirten Contracts für die Summe von 9350 Rbl. S. bewerkstelligten Kauf der auf Hofesland des Gutes Brinkenhof belegenen **Hoflage Roijo**, welche 1 Lofstelle 7 Kappen Gartenland, 196 Lofstellen Acker, 31 Lofstellen Heuschlag und 175 Lofstellen 6 Kappen nicht angeschlagener Flächen enthält, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, so wie mit dem zu der Hoflage Roijo gehörigen, von dem Arminets abgetheilten Hofes-Waldstücke groß 80 Lofstellen, desgleichen gegen den Seitens desselben Bauern Jurri Klaos mittelst am 30. December a. pr. zwischen ihm als Käufer und dem Erbbesitzer des Gutes Brinkenhof Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Wilhelm von Stryck als Verkäufer abgeschlossenen, am 2. Mai d. J. sub Nr. 61 bei diesem Hofgerichte corroborirten Contracts für die Summe von 11,975 Rbl. S. bewerkstelligten Kauf der auf Hofesland des Gutes Brinkenhof belegenen dreigängigen Roijo-Wassermühle sammt Sägemühle nebst dem Mühlenlande in dem Hakenanschlage von 26 Thalern $66^{39}/_{112}$ Groschen Landeswerth und dem Roijo-Schmiedeslande in dem Hakenanschlage von $52^{56}/_{112}$ Groschen Landeswerth, zusammen in dem Hakenanschlage von 27 Thalern $28^{95}/_{112}$ Groschen Landeswerth, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien und gegen die Ausscheidung der obbezeichneten Grundstücke nebst Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Brinkenhof oder Ansprüche und Forderungen an die besagten Grundstücke, an die zu denselben gehörigen Gebäude, Nebengebäude und an deren sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch des Livländischen Credit-Vereins rückstchtlich dessen in Betreff der Hoflage Roijo annoch abzulösender und in Betreff der Roijo-Wassermühle sammt Appertinentien annoch auf dieselbe zu übertragender Brinkenhofscher Pfandbriefsforderung, der anderen Ingrossarien des Gutes Brinkenhof rücksichtlich deren auf diesem Gute ruhender Forderungen des Herrn Verkäufers Wilhelm von Stryk, Excellenz, rücksichtlich dessen auf den Kaufobjecten ruhender Kaufschillingsrest-Forderung, wie auch rücksichtlich der demselben in den Punkten 3 und 5 obgedachter Contracte zustehenden Rechte und in den Punkten 6 und 8 beregter Contracte vorbehaltenen Jagdberechtigung und der Vertreter öffentlicher Lasten rücksichtlich der auf den Kaufobjecten als auf Hofesland-Grundstücken lastenden gesetzlichen öffentlichen Leistungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 25. November 1868 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen worden, mit allen ferneren solchen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer zu präcludiren, die von dem Bauer Jurri Klaos mit dem Erbbesitzer des Gutes Brinkenhof, Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Wilhelm von Stryk über die obenangeführten Grundstücke sammt Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien geschlossenen Kaufcontracte in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und demzufolge die seither einen Hofeslandbestandtheil des Gutes Brinkenhof bildende Hoflage Roijo nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und nebst allen deren sonstigen Appertinentien, groß 1 Lofstelle 7 Kappen Gartenland, 196 Lofstellen Acker, 31 Lofstellen Heuschlag und 175 Lofstellen 6 Kappen nicht angeschlagener Flächen, so wie mit dem zu der Hoflage Roijo von dem Arminets abgetheilten Hofeswaldstücke groß 80 Lofstellen und die seither auf Hofesland belegene dreigängige Roijo-Wassermühle sammt Sägemühle nebst dem Mühlenlande und dem Roijo-Schmiedeslande in dem Hakenanschlage von zusammen 27 Thaler $28^{95}/_{112}$ Groschen Landeswerth nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien nicht nur dem Bauer Jurri Klaos zum Eigenthum adjudicirt, sondern auch, sobald die bezügliche Genehmigung derjenigen, außer dem Livländischen Credit-Verein vorhandenen anderen Ingrossarien des Gutes Brinkenhof nachgewiesen sein wird, deren Forderungen nicht mittlerweile exgrossirt oder delirt sein werden, unter alleinigem Vorbehalt der in den gedachten, am 2. Mai d. J. sub Nr. 60 und 61 corroborirten Kaufcontracten von dem Bauer Jurri Klaos ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten und, falls bis dahin eine entsprechende Ablösung resp. Uebertragung der Brinkenhofschen Pfandbriefsschuld etwa noch nicht stattgefunden haben sollte, unter Vorbehalt der Verhaftung auch für diese Schuld, im Uebrigen gänzlich schulden- haft- und lastenfrei erklärt, auch namentlich von aller und jeder ferneren hypothecarischen und nicht hypothecarischen Verhaftung für die auf dem Gute Brinkenhof und dessen Appertinentien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypotheken-Verbande dieses Gutes nebst Appertinentien für immer ausgeschieden werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 10. October 1867.

Nr. 4930. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. eröffnet das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Besitzers des Gutes Hollershof, Wilhelm Ernst Schwartz, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem Supplicanten als Käufer zufolge eines mit dem Herrn dimittirten Landrathe Friedrich von Sivers, als Verkäufer, am 15. October 1866 abgeschlossenen, am 16. Januar d. J. sub Nr. 18 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 14,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, früher zum Gute Homeln gehörig gewesenen, auf schatzfreiem Grunde belegene Wald- resp. **Grundstück Sohwer**, in dessen richtigen Scheidungen und Grenzen, wie dieselben im Jahre 1830 von dem Landmesser C. J. Winkler zur Charte gebracht und in der Natur vermerkt worden sind, zusammt allen auf diesem Wald- resp. Grundstücke befindlichen Gebäuden und zusammt der, in der auf dem Waldstücke Sohwer belegenen Sägemühle befindlichen Dampfmaschine und deren Zubehör,

sowie zusammt einer gewissen Quantität Brennholzes, mit allen Rechten und Befugnissen, mit denen der Herr dimittirte Landrath Friedrich von Sivers selbiges Grundstück besessen und welche nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen auf schatzfreiem Lande belegenen Grundstücken zuständig sind, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung des gedachten Wald- resp. Grundstücks Sohwer und der mit demselben verkauften Gegenständen an den supplicirenden Besitzer des Gutes Hollershof Wilhelm Ernst Schwartz formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der von dem supplicirenden Wilhelm Ernst Schwartz contraktlich übernommenen Zahlungs- und anderen Verbindlichkeiten, da nachgewissermaßen gedachtes Grundstück für die gegenwärtig auf den Gütern Homeln, Walguta und Eusekküll-Carlsberg ruhenden Pfandbriefsschulden nicht verhaftet ist, — oberrichterlich aufforderu wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 12. November 1868 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren und demgemäß das früher zum Gute Homeln gehörig gewesene, auf schatzfreiem Grunde belegene Wald- resp. Grundstück Sohwer sammt den mit demselben verkauften Gegenständen, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Besitzer des Gutes Hollershof, Wilhelm Ernst Schwartz zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach sich ein Jeder den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 28. September 1867.

Nr. 4680. 1

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an das in der hiesigen Vorstadt, im III. Quartal sub Nr. 504 belegene, der Kürschnermeistersfrau Rosalie Schmidt geborenen Theurich zugehörig gewesene, von derselben der Malermeistersfrau Helena **Wachs** gebornen Brus für die Summe von 5300 Rbl. S. verkaufte hölzerne Wohnhaus nebst Appertinentien Ansprüche zu haben oder wider die Eigenthumsübertragung sprechen zu dürfen vermeinen sollten, mit Ausnahme der Ingrossarien deren Rechte bewahrt bleiben, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams sub poena präclusi in gesetzlicher Art hierselbst beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen.

Extradit. Pernau, Rathhaus den 28. Sept. 1867.

Nr. 2094. 1

Es hat die Frau Pauline von **Berg** geb. von zur Mühlen mittelst des am 11. October 1866 abgeschlossenen und am 14. October 1866 sub Nr. 39 corroborirten Kaufcontracts des allhier im 2. Stadttheil sub Nr. 30h belegene Wohnhaus sammt Appertinentien von dem Dorpatschen Bürger Iwan Lawrentjew Baintschikow käuflich erstanden und zu ihrer Sicherheit um Erlaß sachgemäßer Edictalladung gebeten.

In dieser Veranlassung werden von dem Rathe der Stadt Dorpat Alle und Jede, welche die Zurechtbeständigkeit des oberwähnten Kaufcontracts anfechten oder dingliche Rechte an dem Immobil, auf demselben ruhende Reallasten privatrechtlichen Characters oder aber Näherrechte geltend machen zu können meinen hiedurch aufgefordert und angewiesen, ihre Einwendungen gegen die Zurechtbeständigkeit des Kaufcontracts, sowie die angedeuteten Gerechtsame, letztere jedoch nur in dem Fall, wenn sie in das Hypothekenbuch nicht eingetragen sind oder in demselben nicht als noch fortdauernd offenstehen, bis zum 10. November 1868 bei diesem Rathe in gesetzlicher Art anzumelden und zu begründen.

An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung daß die anzumeldenden Einwendungen und Rechte, wenn deren Anmeldung in der angesetzten peremtorischen Frist unterbleiben würde, der Präclusion unterliegen, sodann aber zu Gunsten der Frau Pauline von Berg diejenigen Verfügungen getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen und Rechte finden.

Dorpat, Rathhaus am 29. September 1867.

Nr. 1099. 1

Torge.

Demnach von der I. Section des Landvogteigerichts der Kaiserlichen Stadt Riga das dem Schlockschen Mestschanin Timofei Wassiljew **Iwanowsky** gehörige, allhier im 3. Vorstadttheile 3. Quartiere auf Vönckensholm sub Pol.-Nr. 56a belegene, und nach der Vermessung 585 Q.-Faden oder $188^{22}/_{31}$ Ruthen im Flächenraum enthaltende **Grundstück** resp. das erbliche Benutzungsrecht an demselben, sammt darauf befindlicher Superficies und allen sonstigen Appertinentien denuo zum Meistbot gestellt und der Verkaufstermin auf den 3. November 1867 dieses Jahres anberaumt worden ist, als werden etwaige Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, am genannten Tage Vormittags 11 Uhr bei diesem Gericht ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und des Zuschlages gewärtig zu sein. Zugleich werden aber auch alle diejenigen, welche an dem vorerwähnten Grundplatz irgend welche rechtliche Ansprüche haben sollten, desmittelst angewiesen, sich spätestens bis zum vorangeführten Licitationstermine bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu melden, widrigenfalls auf solche Ansprüche bei Vertheilung des Verkaufsprovenües weiter keine Rücksicht genommen werden kann.

So geschehen Riga, Rathhaus in der I. Section des Landvogteigericht den 4. October 1867.

Nr. 676. 3

Der von dem verstorbenen Rathsherrn Wilhelm Andreas **Zimmerdahl** und dessen ebenfalls verstorbener Ehegattin Charlotte Zimmerdahl, geb. Müller hinterlassene, in der Stadt Wenden an der Riga-Ronneburger Straße sub Nr. 24 belegene, aus einem steinernen Wohnhause nebst Appertinentien bestehende **Immobiliarbesitz** wird auf desfallsigen Antrag der Nachlaßerben zur Ermittelung des wahren Werthes am 6. und 9. November c. Mittags 12 Uhr, unter den in cancellaria hujus fori zu ersehenden Special-Bedingungen, zum öffentlichen Ausbot beim Wendenschen Rathe gestellt werden.

Wenden, Rathhaus am 4. October 1867.

Nr. 3185. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. wird von Einem Kaiserlichen Dorpatschen Landgerichte hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Erfüllung des Befehls des Livländischen Hofgerichts vom 25. September c. Nr. 4559 das auf Domgrund sub Nr. 43b belegene **Wohnhaus** des Dorpatschen Bäckermeisters Gustav Leopold Peetsen **öffentlich verkauft werden** soll, — und werden daher die etwaigen Kaufliebhaber hiemit aufgefordert, sich zu dem hiezu auf den 8. Januar 1868 Mittags 12 Uhr anberaumten ersten, so wie zu dem am 9. Januar 1868 Mittags 12 Uhr stattfindenden zweiten Subhastationstermine im Sitzungslocale dieses Landgerichts einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und alsdann wegen des Zuschlags die weitere diesseitige Verfügung abzuwarten.

Dorpat, den 3. October 1867.

Nr. 1025. 1

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Кіевскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе претензій частнымъ лицамъ на сумму 11,374 руб. $91^{3}/_{4}$ к., будетъ продаваться недвижимое имѣніе помѣщиковъ Владислава и Мальвины Жолендзей, состоящее Кіевской губерніи, Радомысльскаго уѣзда, 1-го стана изъ деревни Гуты Забилоцкой, заключающее въ себѣ земли: а) въ пользованіи оброчныхъ владѣльцевъ 12 десят. 1798 саж., сѣнокосной 25 десят. 532 саж. и б) въ пользованіи владѣльцевъ неудобной 84 десят. 250 саж., лѣса разнороднаго, большею частію дровянаго а изрѣдка строеваго молодого, дубоваго березоваго, липоваго. осиноваго, кленоваго, а большею частію сосноваго 1186 дес. 1630 саж., всего 1300 дес. 1810 саж., а также 4 экономическіе дома, отдаваемые въ аренду, деревянные крытые соломою, и корчма деревянная ветхая, оцѣненные вмѣстѣ съ вышеозначеннымъ лѣсомъ въ 15166 руб. с.

Продажа сія будетъ производиться въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія на срокъ торга 26. Января 1868 г. съ 11-ти часовъ утра, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою. Желающіе могутъ разсматривать въ канцеляріи сего Правленія опись и бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся. Сентября 12. дня 1867 года.

№ 8775. 2

Витебское Губернское Правленіе, согласно журнальному постановленію своему, объявляетъ, что въ Присутствіи его, на 22. Ноября сего 1867 года будетъ производиться торгъ съ узаконенною переторжкою, на продажу принадлежащаго Витебскимъ мѣщанамъ Залману Іоселеву Хазаку, наслѣдникамъ брата его Моисея, и племяннику его Беркѣ Хозякамъ, состоящаго во 2-й части г. Витебска на Могилевской улицѣ, за заставою, при шоссе, деревяннаго дома одно этажнаго на каменномъ фундаментѣ подъ № 191, построеннаго года 22 тому назадъ, крытаго драныо, фронтомъ на сѣверъ, длиною 5, а шириною 3 саж., а также находящихся при немъ: флигеля деревяннаго на каменномъ фундаментѣ въ разстояніи отъ дома на 5-ть саженей, построеннаго лѣтъ 10 тому назадъ, навѣса длиною 4 аршина, 3 сажени, покрытаго драныо, амбара, построеннаго изъ мелкихъ бревнушекъ, длиною и шириною по $2^{1}/_{2}$ сажени, покрытаго драныо, хлѣва, длиною и шириною 2 сажени, безъ пола и потолка; двухъ лавокъ устроенныхъ къ улицѣ, длиною и шириною каждая по двѣ сажени крытыхъ гонтомъ, воротами и калиткою растворчатыми на желѣзныхъ крюкахъ и петляхъ, съ деревяннымъ запоромъ на четырехъ столбахъ. Находящаяся подъ этими строеніями въ количествѣ 235 саж. земля принадлежитъ Доминиканскому костелу и за нея платится въ годъ по 5 руб. 25 коп. сер. Строенія эти оцѣнены въ 348 р. и продаются за неплатежъ Залманомъ Хозякомъ наслѣдникамъ Витебскаго 2-й гильдіи купца Григорія Волковича, по векселю, выданному въ 1860 г. 22. Февраля 100 руб. съ процентами. Сверхъ сего на домѣ семъ числится по отношенію Думы 13. Іюня 1863 г. за № 1606, квартирныхъ за 1863 г., за 2-ю половину 1 р., штрафа 2 коп., за обывательскую 20 коп., податей 3 р., конныхъ 50 коп., свѣчныхъ 30 к., рекрутскихъ за 1854 г. 2 руб. 50 к., а всего 107 руб. 52 коп. Цифра всѣхъ казенныхъ взысканій, числящихся въ настоящее время на означенномъ имуществѣ, неизвѣстно, о чемъ собираются свѣдѣнія.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе въ означенный день торга, гдѣ имъ предъявлены будутъ всѣ бумаги, къ сей продажѣ относящіяся.

№ 9463. 2

Immobilienverkauf.

Am 26. October d. J. Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse des weil. hiesigen Liggers George Breese gehörige, allhier jenseit der Düna auf Hagenshoff sub Pol.-Nr. 99 belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga, Rathhaus den 21. September 1867.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Auction.

Wegen der großen Zahl von Gegenständen konnte am gestrigen Tage die Versteigerung, Haus Grebst auf dem zweiten Weidendamm, nicht beendet werden und wird deshalb am 18. und 19. October Nachmittags 2 Uhr daselbst fortgesetzt werden. Es kommen dann namentlich zum Verkauf sämmtliche Möbel, Spiegel, Kleider 3 Pelze (Schuppen, Iltis und Baranchen), 25 verschiedene neue kleine und größere Kupfergeschirre, worunter eine moderne Theemaschine, Bettzeug und Krollhaarmatratzen, die Baumannschen Oelgemälde, eine englische Wanduhr, plattirte Arm- und gewöhnliche Leuchter, Fayençe und vielerlei andere brauchbare Sachen.

H. Busch,
Krons-Auctionator.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Ein Wildschutzverein.*)

Ist die Jagd bei uns auch nicht ein eigentlicher Industriezweig, sondern wird von den Berechtigten mehr als ein gemeinsames Vergnügen exercirt, so bildet sie doch nach den bestehenden Gesetzen ein eigenes Realrecht des Rittergutes und verdient somit ebenso wie andere Zweige der Landwirthschaft auf den Grundlagen der Erfahrung und Zweckmäßigkeit zu einer höhern Vollkommenheit entwickelt zu werden.

Ueberall hört man darüber Klage führen, daß das Wildpret bei uns sehr abgenommen hat, obgleich unsere Ostseeprovinzen sich ganz besonders für eine gute Jagd eignen und auch früher erstaunlich viel Wild aufzuweisen hatten. Es erscheint daher geboten, daß sich Personen, die irgend welches Interesse für die Jagd haben, vereinigen, um durch Wort und That für die Vermehrung des Wildprets Sorge zu tragen.

Zu diesem Behufe erlaube ich mir vorzuschlagen, daß diese Personen nach den weiter unten angegebenen Grundzügen einen Wildschutzverein bilden und sich bemühen, so viele Mitglieder als möglich für denselben zu gewinnen, die diesem Unternehmen ihre Unterstützung angedeihen lassen. Wir werden diesen Gegenstand mit besonderer Berücksichtigung Livlands behandeln, da hier schon jetzt jeder Gutsbesitzer auf seinem Gute die ausschließliche Jagdberechtigung hat, während in Kurland noch die freie Jagd der Indigenatsedelleute existirt und uns die Zustände in Estland und Oesel nicht so bekannt sind, welche letztern jedoch von den Livländischen nicht sehr abweichen dürften.

Folgende Abschnitte werden zur Besprechung kommen: I. Zweck des Wildschutzvereins. II. Verwaltung und Versammlungen. III. Abgaben für die Jagdberechtigung. IV. Das Halten von Schießgewehren. V. Der Thierfang. VI. Die Thierarten. VII. Vermehrung des Wildprets durch Anzucht und Acclimatisation. VIII. Die der Vermehrung des Wildprets entgegen stehenden Hindernisse. IX. Das Vertilgen der Raubthiere. X. Die Hegezeit. XI. Die Pfändung.

1. Zweck des Wildschutzvereins.

Seit Alters her existiren hier Jagdgesetze, nach denen die Jagd auf Wildpret verschiedener Art exercirt, so wie einer Verminderung und Ausrottung desselben vorgebeugt werden soll. Diese Gesetze werden entweder garnicht beobachtet, oder nur sehr lau gehandhabt, woher aber die Wildstände mit jedem Jahre mehr leiden und meist nur eine höchst geringe Ausbeute liefern.

Der Wildschutzverein stellt sich die Aufgabe:

a) das einheimische Wildpret durch Schonung, Anzucht und jagdgerechten Abschuß sowohl, als durch Hinwegräumung schädlicher Hindernisse zu vermehren, sowie

b) fremdländisches Wildpret zu acclimatisiren.

Ein so weit gehender Zweck kann nur auf einem möglichst ausgedehnten Terrain mit Erfolg durchgeführt werden, wenn sich die Jagdberechtigten auf demselben zu einem gleichartigen System bekennen und sich einem für Alle gleichgeltenden Gesetz unterstellen, da das Wildpret nicht an einen Ort gefesselt werden kann, sich häufig auf Wanderungen begiebt.

Nach dem Livländ. Privatrecht stellt sich die Jagdberechtigung folgendermaßen: § 552. Die sogenannten Realrechte, welche einem Grundstück zustehen und von dessen Besitzer als solchem ausgeübt werden — wie die Jagdgerechtigkeit, — sind als integrirende Bestandtheile des betreffenden Grundstückes anzusehen.

§ 883. Anmerk. Bis zur Emanirung einer besondern Jagdordnung für die Ostseeprovinzen geht in Livland das Recht zur Ausübung der Jagd bei dem Verkauf einer Bauerlandstelle an die Käufer nicht über, den Fall ausgenommen, wenn das verkaufte Grundstück einem andern Rittergute einverleibt wird.

§ 1061. Der Grundeigenthümer in Livland ist zur ausschließlichen Ausübung der Jagd innerhalb der Grenzen seines Waldes, sowie seines Grundes und Bodens überhaupt befugt. Daher darf Niemand auf fremdem Grund und Boden jagen, ohne des Grundeigenthümers ausdrückliche Genehmigung.

§ 1063. Elennthiere, Rehe und wilde Schweine dürfen in Livland nicht von den Bauern (sofern ihnen die Ausübung der Jagd überhaupt bewilligt ist), sondern nur vom Gutsherrn und seinen Schützen erlegt werden.

Anmerk. Auf Kronsgütern dürfen Hirsche, Elenne und Rehe zu keiner Zeit und von Niemandem, namentlich nicht vom Zeitbesitzer erlegt, auch nicht verscheucht werden.

§ 1067. Die auf eigener Grenze aufgejagten Raubthiere dürfen zwar auch auf fremder Grenze verfolgt, erlegt und unentgeltlich behalten werden; jedoch ist der Jäger verbunden, hierbei die Getreideäcker zu schonen und dem Eigenthümer den etwa angerichteten Schaden zu vergüten. Das übrige auf eigener Grenze aufgejagte Wildpret darf auf fremde Grenze nur dann verfolgt und erlegt werden, wenn die Jagd durch Wind- und Jagdhunde geschieht. In solchem Fall aber sind, gleich nach erfolgter Erlegung des Wildprets, die Hunde zu koppeln und auf die eigene Grenze zurückzuführen.

§ 1065. Wenn Jemand ein auf eigener Grenze aufgejagtes Elennthier oder wildes Schwein auf fremdem Grund und Boden erlegt, so gehört dem fremden Grundherrn die Haut des erlegten Thieres, nebst dem Vorderbug und zwei Rippen, das Uebrige dem Schützen.

(Fortsetzung folgt.)

*) Aus der Baltischen Wochenschrift.

Von der Censur erlaubt. Riga den 13. October 1867.

Bekanntmachungen.

Комитетъ Рижскаго благотворительнаго Общества для призрѣнія русскихъ бѣдныхъ вызываетъ желающихъ принять на себя производство мурничныхъ и плотничныхъ работъ по постройкѣ зданія для дѣтскаго пріюта, приглашая явиться къ члену Комитета Вялошеву, по Господской улицѣ № 5 для разсмотрѣнія плана, смѣты и условій и потомъ объявить въ запечатанномъ конвертѣ, съ приложеніемъ залога въ 10% подрядной суммы, рѣшительную цѣну по каждой работѣ отдѣльно въ засѣданіи Комитета въ верхнемъ залѣ русскаго общественнаго дома, 30. сего Октября въ 5 часовъ по полудни. 3

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Urlaubs-Billet des Collegii allgemeiner Fürsorge sub Nr. 541, für die Soldatenwittwe Katherina Jahn.

Urlaubs-Billet des Collegii allgemeiner Fürsorge sub Nr. 641, für die Soldatenwittwe Chana Somowa.

Der Placatpaß der zu Riga verzeichneten Nastasia Alexejewa.

B.-B. des Semen Filippow Ustinow d. d. 7. Febr. 1867 Nr. 1031, giltig bis zum 14. Januar 1868.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.